

Satzung des Dortmunder Musikvereins e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der 1845 gegründete Verein führt den Namen „Dortmunder Musikverein e.V. Philharmonischer Chor“. Er hat seinen Sitz in Dortmund.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung von Chorkonzerten und die Durchführung regelmäßiger Proben zur Vorbereitung dieser Konzerte sowie anderer musikalischer Veranstaltungen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven, passiven und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Über die Aufnahme aller Mitglieder entscheidet der Vorstand, bei singenden Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Chorleiter. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die Musik besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die singenden Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen. „Regelmäßig“ bedeutet, dass die Voraussetzung zur Teilnahme an Konzerten mindestens ein Probenbesuch von 2/3 der angesetzten

Proben ist. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Chorleiter in Absprache mit dem Vorstand. Alle Chormitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag, dessen Höhe und Fälligkeitstermin von der Mitgliederversammlung jeweils festgelegt wird. In besonderen Fällen kann die Beitragszahlung auf Beschluss des Vorstandes erlassen oder reduziert werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Erhebt das ausgeschlossene Mitglied innerhalb einer Frist von einer Woche Widerspruch, so ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses endgültig zu entscheiden hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 4 Wochen eine zweite Versammlung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Festlegung und Abänderung der Satzung.
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts des Vorstandes;
 - c) Wahl des/der Vorsitzenden,
 - d) Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - g) Wahl der Stimmführer durch die Mitglieder der jeweiligen Stimmgattung.
- Die Stimmführer führen eine Anwesenheitsliste und beraten den Chorleiter bei der Entscheidung über die Teilnahme an Konzerten.
- h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - i) Genehmigung des Kassenberichts und Entlastung des Vorstandes,
 - j) Endgültiger Ausschluss eines Mitglieds,
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge zur Tagesordnung einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Spontane Anträge, die sich aus dem Verlauf der Mitgliederversammlung ergeben, sind möglich.

Die Protokolle der Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden und vom Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- a) der/die Vorsitzende,
- b) ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r,
- c) der/die Kassenführer/in
- d) der/die Protokollführer/in
- e) ein weiteres Mitglied

Die Aufgabenverteilung wird innerhalb des Vorstandes festgelegt. (Die Aufgaben des Vorstandes sind der Anlage zu entnehmen.) Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahre gewählt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten.

Der/die erste Vorsitzende beruft den Vorstand zu regelmäßigen Vorstandssitzungen ein. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dieses unter Angabe von Gründen beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes. Der/die Kassenführer/in besorgt das Rechnungswesen einschließlich des damit verbundenen Schriftverkehrs. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat er/sie der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Vereinsmitglieder für die Kassenprüfung. Diese prüfen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung die Kasse und erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht. Der alte Kassenprüfer scheidet nach der Berichterstattung aus, ein neuer Kassenprüfer wird in der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 9 Beirat

Für darüber hinausgehende Aufgaben kann der Vorstand sachkundige Bürger und Vereinsmitglieder als Beirat hinzuziehen. Die Stimmführer sind automatisch Mitglieder des Beirates. Der Beirat kann den Vorstand beraten, hat aber kein Beschlussrecht im Sinne der Beschlussfähigkeit des Vorstandes. (Die Aufgaben des Beirates sind der Anlage zu entnehmen.)

§ 10 Chorleiter

Der Chorleiter (künstlerischer Leiter) wird vom Vorstand bestellt. Er macht dem Vorstand alljährlich Vorschläge über die künstlerischen Vorbereitungen von Chorwerken und sonstigen Konzerten. Außerdem leitet er die Proben und Aufführungen der vereinseigenen Konzerte. Er kann Stimmprüfungen durchführen und entscheidet über die Teilnahme von Sängern und Sängerinnen an den Konzerten.

Die Verpflichtung eines Gastdirigenten kann nur im Einvernehmen mit dem Chorleiter vorgenommen werden. Zu den Vorstandssitzungen ist der Chorleiter hinzuzuziehen. Der Vorstand beschließt über die Dauer der Anstellung des Chorleiters.

§11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Änderung der Satzung

Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung beschlossen bzw. geändert werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Dortmund, die es im Sinne der Bestrebungen des Musikvereins zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 19. März 2018 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten. Die alte Satzung von 2008 verliert damit ihre Gültigkeit.

Anlage zur Satzung:

Aufgaben des Vorstandes:

Öffentlichkeitsarbeit, Internetauftritt, Mitgliederverwaltung und Betreuung, Konzertvorbereitung (speziell Klangvokal), Plakat- und Programmerstellung, Presseinformationen, Anzeigenwerbung...

Aufgaben des Beirates: Durchführung von Festen, Aufbau vor Konzerten, Notenverwaltung, Kartenverkauf, Konzertmitschnitte und CD-Produktion, Archiv...

Unterschriften der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertreter

Andreas Freitag
Kaldehofweg 35
44309 Dortmund

Klaus Peter Jungmann
Beginenhof 1
44135 Dortmund